Stand: 22.10.2025

Sozialversicherung & Fremdgeschäftsführer

Wann ist ein Fremdgeschäftsführer selbständig?

Landessozialgericht NRW Urteil 31.01.2025 [Aktenzeichen L 22 BA 89/24]

Wird ein Fremdgeschäftsführer eingesetzt, liegt regelmäßig eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor und eine selbständige Tätigkeit scheidet regelmäßig aus. Etwas Anderes kann sich in den Fällen ergeben, in denen der Fremdgeschäftsführer am Gesellschaftskapital beteiligt ist und hierdurch einen entscheidenden Einfluss auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nehmen kann.

Im vorliegenden Fall war die Frage zu klären, ob die Geschäftsführerin in der Rolle als Stifterin und Stiftungsvorstand der die GmbH-Anteile haltenden Stiftung diesen Einfluss geltend machen kann und somit eine selbständige Tätigkeit vorliegt.

Die klagende alleinige Geschäftsführerin beantragte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens die Feststellung darüber, ob bei dem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt (§ 7a Abs. 1 SGB IV).

Die Feststellung erfolgt unter Gesamtwürdigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall. Vorliegend kam die DRV zu dem Ergebnis, dass eine sozialversicherungspflichtige, abhängige Beschäftigung vorliegt.

Eine gegen diese Feststellung erhobene Klage vor dem Sozialgericht Köln blieb ebenso wie der gegen den Bescheid gerichtete Widerspruch erfolglos. Und so landete der Fall letztlich vor dem Landessozialgericht NRW. Doch auch hier hatte die Klage keinen Erfolg.

Nach Auffassung der Kammer hatte die Klägerin keinen entscheidenden Einfluss um die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu blockieren oder zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Eine Sperr-minorität war aufgrund fehlender wirtschaftlicher Beteiligung der Klägerin nicht gegeben. Diese wirtschaftliche Beteiligung wurde durch die Übertragung der zuvor von der Klägerin gehaltenen GmbH-Anteile auf die Stiftung vollständig aufgegeben.

Die Errichtung der Stiftung und die Funktion der Klägerin als Stiftungsvorstand sind nicht als Fortsetzung ihrer früheren Stellung als Gesellschafterin der GmbH zu betrachten und sind somit nicht als Indiz für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit geeignet.

Nichts Anderes ergibt sich mit dem Blick auf die Befreiung der Geschäftsführerin von den Beschränkungen des § 181 BGB. Die Einräumung eines solchen Rechts ist durchaus auch bei kleineren Gesellschaften üblich. Einen Ein-

fluss auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung lässt sich hieraus zudem nicht ableiten.

Nach Auffassung des Gerichts lässt sich die Annahme einer selbständigen Tätigkeit auch nicht aus der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 50.000 Euro durch die Klägerin ableiten. Denn das mit Bürgschaften verbundene unternehmerische Risiko ist nur dann ein Hinweis auf eine selbständige Tätigkeit, wenn diesem Risiko auch größere Freiheiten in der Gestaltung und Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen.

Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da die Tätigkeit allein an die Beschlüsse der Stiftung und deren steuerrechtliche und gesellschaftsrechtliche Vorgaben gebunden ist.

Somit wurde im Ergebnis die Berufung zurückgewiesen und das Urteil der Vorinstanz (SG Köln) bleibt bestehen.